



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang	Potsdam, den 31. Juli 2009	Nummer 21
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
29.6.2009	Verordnung zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften	386
7.7.2009	Verordnung zur Festsetzung der pauschalen Förderung nach dem Krankenhausgesetz des Landes Brandenburg für das Jahr 2009 (LKGPFV)	422
7.7.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung	423

Verordnung zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften

Vom 29. Juni 2009

Auf Grund des § 50 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 157, 158) geändert worden ist, sowie des § 70 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 157, 160) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages:

Artikel 1

Änderung der Brandenburgischen Landeswahlverordnung

Die Brandenburgische Landeswahlverordnung vom 19. Februar 2004 (GVBl. II S. 150), die durch Artikel 4 Nummer 10 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6 Allgemeine Vorschriften“.

b) Nach der Angabe „§ 87 Anlagen“ wird folgender Abschnitt 7 (§§ 88 bis 98) eingefügt:

„Abschnitt 7 Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl mit der Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament

- § 88 Grundsatz
- § 89 Wahlbezirke
- § 90 Wahlräume (Wahllokale)
- § 91 Wahlorgane
- § 92 Wählerverzeichnis
- § 93 Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheinanträge, Wahlscheine
- § 94 Stimmzettel, Wahlurnen
- § 95 Stimmabgabe im Wahllokal
- § 96 Umschläge für die Briefwahl
- § 97 Bekanntmachungen
- § 98 Ermittlung der Wahlergebnisse“.

c) Die Angabe „§ 88 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“ wird durch die Angabe „§ 99 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Beisitzer“ durch die Wörter „übrigen Mitglieder“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Beisitzern“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.“

3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Land sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Tag der Geburt und“ die Wörter „,sofern vorhanden,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach dem Muster der Anlage 1“ durch die Wörter „nach dem Muster der Anlage 1a“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 13 Absatz 4 hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1b der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Land gewöhnlich aufhält.“

7. In § 15 Absatz 1 Satz 3 werden die Angabe „§ 13 Abs. 2 Satz 2 und § 14“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2 Satz 2

oder Absatz 4 und § 14“ und die Angabe „§ 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.

8. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „beantragt werden“ ein Semikolon und die Wörter „die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „gewahrt“ das Komma und die Wörter „wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält“ gestrichen.

9. In § 29 Absatz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes“ ersetzt.

10. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Landesverband im Sinne des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und dieser Verordnung ist ein Gebietsverband der Partei oder politischen Vereinigung auf der Ebene des Landes, der ausschließlich das Wahlgebiet umfasst.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 3 und 4“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 Nummer 1 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:

„Der Bestätigung nach Satz 5 bedarf es nicht, wenn dem Kreiswahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Absatz 6 Nummer 3) einschließlich der hierzu erforderlichen Versicherung an Eides statt (Absatz 6 Nummer 4) vorliegt.“

- d) In Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

11. In § 36 Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Beschwerden“ das Wort „zulässigen“ eingefügt.

12. § 42 Absatz 2 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„Fehlt es an einem Kreiswahlvorschlag, so bleibt das nicht besetzte Feld des Stimmzettels frei. Die folgenden Wahlvorschlagsnummern erhalten die verbleibenden Kreiswahlvorschläge entsprechend der alphabetischen Folge der Namen der Parteien und politischen Vereinigungen sowie der Familiennamen der Einzelbewerber; dabei ist für Einzelbewerber mit gleichen Familiennamen die alphabetische Fol-

ge der Vornamen (bei mehreren Vornamen die entsprechende Folge des Rufnamens oder der Rufnamen), bei gleichen Vornamen das Lebensalter maßgebend; Satz 3 gilt sinngemäß.“

13. In § 62 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 werden die Wörter „durch die Post“ gestrichen.

14. In § 72 Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind“ durch die Wörter „nach dem Poststempel oder ausweislich eines anderen Nachweises spätestens am Tag vor der Wahl aufgegeben worden sind“ ersetzt.

15. In § 73 Absatz 6 Satz 1 werden vor den Wörtern „allen anwesenden Mitgliedern des Kreiswahlausschusses“ die Wörter „dem Schriftführer und“ eingefügt.

16. Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 6
Allgemeine Vorschriften“.**

17. In § 82 Absatz 6 werden die Wörter „bei Bekanntmachungen der Wahlbehörde ein Aushang am Hauptgebäude“ durch die Wörter „bei Bekanntmachungen der Wahlbehörde ein Aushang am oder im Eingang des Hauptgebäudes“ ersetzt.

18. Nach § 87 wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

**„Abschnitt 7
Gleichzeitige Durchführung der Landtagswahl
mit der Wahl zum Deutschen Bundestag
oder zum Europäischen Parlament**

**§ 88
Grundsatz**

Wird die Landtagswahl gleichzeitig mit der Wahl zum Deutschen Bundestag (Bundestagswahl) oder der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) durchgeführt, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 6, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

**§ 89
Wahlbezirke**

Die Wahlbezirke für die Landtagswahl müssen mit den Wahlbezirken für die Bundestags- oder Europawahl übereinstimmen.

**§ 90
Wahlräume (Wahllokale)**

Die Landtagswahl und die Bundestags- oder Europawahl finden in denselben Wahlräumen (Wahllokalen) statt.

§ 91 Wahlorgane

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse für die Bundestags- oder Europawahl können zugleich Mitglieder der Wahlausschüsse für die Landtagswahl sein.

(2) Die nach den bundeswahlrechtlichen Vorschriften zu berufenden Mitglieder der Wahlvorstände für die Bundestags- oder Europawahl sollen nach Möglichkeit zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für die Landtagswahl berufen werden. Bei Briefwahlvorständen kann so verfahren werden.

(3) Wahlberechtigte Personen, die als Mitglied eines Wahlvorstandes sowohl für die Bundestags- oder Europawahl als auch für die Landtagswahl berufen worden sind, erhalten ein Erfrischungsgeld gemäß § 10 Absatz 2 der Bundeswahlordnung (Bundestagswahl) oder § 10 Absatz 2 der Europawahlordnung (Europawahl).

§ 92 Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl kann mit dem Wählerverzeichnis für die Bundestags- oder Europawahl in der Weise verbunden werden, dass die nach § 14 Absatz 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung oder nach § 14 Absatz 2 Satz 3 der Europawahlordnung notwendigen Spalten um die nach § 12 Absatz 2 Satz 3 erforderlichen Spalten ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Bundestags- oder Europawahl wahlberechtigt ist, zur Landtagswahl nicht wahlberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die betreffende Landtagswahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „N“ einzutragen. Ist eine Person, die zur Landtagswahl wahlberechtigt ist, zur Bundestags- oder Europawahl nicht wahlberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die Bundestags- oder Europawahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „N“ einzutragen.

§ 93 Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheinanträge, Wahlscheine

(1) Die Wahlbenachrichtigungen für die Landtagswahl und für die Bundestags- oder Europawahl sollen nach Möglichkeit zusammengefasst werden. Dabei ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen für welche Wahl die Wahlberechtigung besteht. Die zusammengefasste Wahlbenachrichtigung soll die in § 19 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder § 18 Absatz 1 der Europawahlordnung und § 15 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Angaben enthalten und darf der Anlage 3 zur Bundeswahlordnung oder der Anlage 3 zur Europawahlordnung nicht widersprechen.

(2) Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung nach Absatz 1 soll nach Möglichkeit ein für die verbundenen Wah-

len einheitlicher Vordruck für einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen aufgedruckt werden.

(3) Für die Bundestags- oder Europawahl sind gesonderte Wahlscheine zu verwenden. Die Wahlscheine für die Landtagswahl müssen sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe der Wahlscheine für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden. Der Landeswahlleiter kann hierzu nähere Regelungen treffen.

(4) Wahlscheine können abweichend von § 25 Absatz 1 bereits vor dem 23. Tag vor der Wahl erteilt werden, wenn der Stand des Wahlverfahrens dieses zulässt.

§ 94 Stimmzettel, Wahlurnen

(1) Die Farbe der Stimmzettel für die Landtagswahl muss sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe der Stimmzettel für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden. § 93 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Wahlurnen müssen mit einem deutlichen Hinweis versehen sein, für welche Wahl sie jeweils gelten.

§ 95 Stimmabgabe im Wahllokal

(1) Die Prüfung der Wahlberechtigung und die Aushändigung der Stimmzettel im Wahllokal richten sich bei verbundenen Bundestags- und Landtagswahlen nach § 56 Absatz 1 bis 3 der Bundeswahlordnung und bei verbundenen Europa- und Landtagswahlen nach § 49 Absatz 1 bis 3 der Europawahlordnung.

(2) Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass der Wähler nur die Stimmzettel für diejenigen Wahlen erhält, für die er wahlberechtigt ist.

§ 96 Umschläge für die Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl müssen sich die Wahlbriefumschläge für die Landtagswahl deutlich von der roten Farbe der Wahlbriefumschläge für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden.

(2) Bei der Briefwahl müssen sich die Wahlumschläge für die Landtagswahl deutlich von der blauen Farbe der Stimmzettelumschläge für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden.

(3) Die Wahlbriefumschläge für die Landtagswahl sollen nach Möglichkeit durch den Zusatz „für die Landtagswahl“ gekennzeichnet sein.

(4) § 93 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 97

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 20 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder die Bekanntmachung für die Europawahl nach § 19 Absatz 1 der Europawahlordnung und die Bekanntmachung für die Landtagswahl nach § 16 dieser Verordnung sollen nach Möglichkeit verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Bundestags- oder Europawahl und die Landtagswahl gleichzeitig durchgeführt werden,
2. das Wählerverzeichnis ausschließlich an Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor den Wahlen nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und des § 17 Absatz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes eingesehen werden kann,
3. bei der Briefwahl für die Bundestags- oder Europawahl und für die Landtagswahl jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 48 der Bundeswahlordnung oder die Wahlbekanntmachung für die Europawahl nach § 41 der Europawahlordnung sollen nach Möglichkeit mit derjenigen für die Landtagswahl nach § 45 dieser Verordnung verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Bundestags- oder Europawahl und die Landtagswahl gleichzeitig durchgeführt werden,
2. bei der Briefwahl für die Bundestags- oder Europawahl und für die Landtagswahl jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

§ 98

Ermittlung der Wahlergebnisse

(1) Im Anschluss an die Wahlhandlung (18 Uhr) hat zunächst die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bundestags- oder Europawahl zu erfolgen.

(2) Der Wahlvorstand darf erst mit der Auszählung der Stimmen für die Landtagswahl beginnen, wenn die Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bundestags- oder Europawahl im Wahlbezirk nach Anlage 29 zu § 72 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder Anlage 25 zu § 65 Absatz 1 der Europawahlordnung abgeschlossen und die Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl nach Anlage 28 zu § 71 Absatz 7 und § 75 Absatz 4 der Bundeswahlordnung oder Anlage 24 zu § 64 Absatz 7 und § 68 Absatz 4 der Europawahlordnung erstattet ist sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind; dies gilt für die Briefwahlvorstände entsprechend.“

19. Der bisherige § 88 wird § 99 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 99

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

20. Die bisherige Anlage 1 wird Anlage 1a und der Klammerzusatz „(zu § 14 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 14 Absatz 2 Satz 1)“ ersetzt.
21. Nach der Anlage 1a wird die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 1b eingefügt.
22. Die Anlagen 2 und 3 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassungen.
23. In Anlage 5 werden der Klammerzusatz „(zu § 23 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 23 Absatz 2)“ ersetzt und auf der Rückseite des Wahlscheins in Nummer 3.3 die Wörter „République fédérale d'Allemagne“ durch die Wörter „„ALLEMAGNE“ oder „GERMANY““ ersetzt.
24. In Anlage 6 werden der Klammerzusatz „(zu § 32 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 32 Absatz 1)“ ersetzt und in Nummer 4 Buchstabe g die Angabe „§ 32 Abs. 3 Satz 2 und 3 i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 3 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
25. In Anlage 14 werden der Klammerzusatz „(zu § 38 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 38 Absatz 1)“ ersetzt und in Nummer 5 Buchstabe g die Angabe „§ 38 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 32 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 30 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 3 und 4 und § 30 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
26. Die Anlagen 23 und 24 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassungen.

Artikel 2

Änderung der Volksbegehrensverfahrensverordnung

Die Volksbegehrensverfahrensverordnung vom 30. Juni 1993 (GVBl. II S. 280) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie ein Kreisabstimmungsausschuß und ein Kreisabstimmungsleiter für jeden Stimmkreis“ durch die Wörter „sowie die Kreisabstimmungsausschüsse und Kreisabstimmungsleiter für einzelne oder mehrere Stimmkreise“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Mitgliedern der Abstimmungsorgane kann für die Teilnahme an einer Sitzung des betreffenden Abstimmungsausschusses ein Erfrischungsgeld gemäß § 8 Absatz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gewährt werden.“

2. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Amtsräume des Amtes, der geschäftsführenden oder amtsfreien Gemeinde“ durch die Wörter „Amtsräume des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Nummer 1 werden vor dem Wort „hat“ die Wörter „oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „sowie der Tag der Eintragung“ die Wörter „oder gewöhnlicher Aufenthalt“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird vor dem Wort „Auskünfte“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Verkündungsblätter oder Tageszeitungen“ durch die Wörter „Bekanntmachungsblätter oder mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerke (§ 1 Absatz 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Aushang am Dienstgebäude“ durch die Wörter „Aushang am oder im Eingang des Hauptgebäudes der Verwaltung des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde“ und die Wörter „Aushang am Hauptgebäude der Kreisverwaltung“ durch die Wörter „Aushang in ihrer Dienststelle oder im Eingang des Gebäudes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Volksentscheidsverfahrensverordnung

Die Volksentscheidsverfahrensverordnung vom 29. Februar 1996 (GVBl. II S. 158), die zuletzt durch Artikel 4 Nummer 13 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 49) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6 Allgemeine Vorschriften“.

- b) Die Angabe „§ 35 Anlagen“ wird durch die Angabe „§ 35 Mustervordrucke“ ersetzt.

- c) Nach der Angabe „§ 35 Mustervordrucke“ wird folgender Abschnitt 7 (§§ 36 bis 46) eingefügt:

„Abschnitt 7 Gleichzeitige Durchführung von Volksentscheiden mit Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen

- § 36 Grundsatz
- § 37 Wahlbezirke (Stimmbezirke)
- § 38 Wahllokale (Abstimmungslokale)
- § 39 Wahlorgane (Abstimmungsorgane)
- § 40 Wählerverzeichnis (Stimmberechtigtenverzeichnis)
- § 41 Wahlbenachrichtigungen (Abstimmungsbenachrichtigungen) und Wahlscheine (Abstimmungsscheine)
- § 42 Stimmzettel, Wahlurnen (Abstimmungsurnen)
- § 43 Stimmabgabe im Wahllokal (Abstimmungslokal)
- § 44 Umschläge für die Briefwahl (Briefabstimmung)
- § 45 Bekanntmachungen
- § 46 Ermittlung der Ergebnisse“.

- d) Die Angabe „§ 36 Inkrafttreten“ wird durch die Angabe „§ 47 Inkrafttreten“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Abstimmungsvorstand ist beschlussfähig

1. während der Abstimmungshandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,
2. bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Abstimmungsvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1“ ersetzt.

4. In § 3 werden die Wörter „mit der Maßgabe, daß der Briefabstimmungsvorstand bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter der Briefabstimmungsvor-

steher und der Schriftführer oder ihrer Stellvertreter, beschlußfähig ist“ gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§§ 12 und 13 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§§ 12 bis 14 Absatz 5“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Muster der **Anlage 1**“ durch die Wörter „nach dem Muster der **Anlage 1** gemäß § 35“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach dem Muster der **Anlage 2**“ durch die Wörter „nach dem Muster der **Anlage 2** gemäß § 35“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. dass bei der Abstimmungsbehörde bis zum 15. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis eingelegt werden kann.“
- b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. bei welcher Stelle, wie lange und zu welchen Tageszeiten sowie unter welchen Voraussetzungen Anträge auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis gestellt werden können.“
- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und es werden die Wörter „und unter welchen Voraussetzungen“ gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis

Die Abstimmungsbehörde sichert, dass das Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der Amts- oder Gemeindeverwaltung gemäß § 37 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes eingesehen werden kann. Bei Führung des Stimmberechtigtenverzeichnisses im automatisierten Verfahren kann die Einsichtnahme auch durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten des Amtes oder der Gemeinde bedient werden.“

9. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter „nach dem Muster der **Anlage 3**“ durch die Wörter „nach dem Muster der **Anlage 3** gemäß § 35“ ersetzt.

10. In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Muster der **Anlage 4**“ durch die Wörter „das Muster der **Anlage 4** gemäß § 35“ ersetzt.

11. § 19 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Enthält im Rahmen der Briefabstimmung ein Abstimmungsumschlag mehrere Stimmzettel, so gelten diese als ein ungültiger Stimmzettel.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Im Übrigen gilt für die Ermittlung, Meldung, Zusammenfassung und Bekanntmachung der vorläufigen Abstimmungsergebnisse § 69 Absatz 3 und 4 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und es werden die Wörter „nach dem Muster der **Anlage 5**“ durch die Wörter „nach dem Muster der **Anlage 5** gemäß § 35“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

13. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Muster der **Anlage 6**“ durch die Wörter „nach dem Muster der **Anlage 6** gemäß § 35“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „nach dem Muster der Anlage 5“ durch die Wörter „nach dem Muster der Anlage 5 gemäß § 35“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Muster der **Anlage 7**“ durch die Wörter „nach dem Muster der **Anlage 7** gemäß § 35“ ersetzt.

c) In Absatz 9 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 69 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung“ ersetzt.

d) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Abstimmung zur Post gegeben worden sind“ durch die Wörter „nach dem Poststempel oder ausweislich eines anderen Nachweises spätestens am Tag vor der Abstimmung aufgegeben worden sind“ ersetzt.

15. In § 25 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „nach dem Muster der **Anlage 8**“ durch die Wörter „nach dem Muster der **Anlage 8** gemäß § 35“ ersetzt.

16. Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6 Allgemeine Vorschriften“.

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Amt“ das Komma und die Wörter „die geschäftsführende“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Verkündungsblätter oder Tageszeitungen“ durch die Wörter „Bekanntmachungsblätter oder mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerke (§ 1 Absatz 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung)“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden die Wörter „Aushang am Hauptgebäude der Verwaltung des Amtes, der geschäftsführenden oder der amtsfreien Gemeinde“ durch die Wörter „Aushang am oder im Eingang des Hauptgebäudes der Verwaltung des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde“ ersetzt.

18. In § 31 wird das Wort „Landeszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

19. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(Anlage 5)“ durch den Klammerzusatz „(Anlage 5 gemäß § 35)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(Anlagen 5 und 7)“ durch den Klammerzusatz „(Anlagen 5 und 7 gemäß § 35)“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz „(Anlage 5)“ durch den Klammerzusatz „(Anlage 5 gemäß § 35)“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 wird der Klammerzusatz „(Anlage 8)“ durch den Klammerzusatz „(Anlage 8 gemäß § 35)“ ersetzt.

20. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Mustervordrucke

Soweit für Volksentscheide gesonderte Vordrucke zu verwenden sind, werden diese als Mustervordrucke durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.“

21. Nach § 35 wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

„Abschnitt 7

Gleichzeitige Durchführung von Volksentscheiden mit Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen

§ 36

Grundsatz

Wird der Volksentscheid gleichzeitig mit Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen durchgeführt, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 6, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 37

Wahlbezirke (Stimmbezirke)

Die Stimmbezirke für den Volksentscheid müssen mit den Wahlbezirken für die Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen übereinstimmen.

§ 38

Wahllokale (Abstimmungslokale)

Der Volksentscheid und die Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen finden in denselben Wahllokalen (Abstimmungslokalen) statt.

§ 39

Wahlorgane (Abstimmungsorgane)

(1) Die nach den bundes- oder landeswahlrechtlichen Vorschriften zu berufenden Mitglieder der Wahlvorstände für die Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen sollen nach Möglichkeit zugleich als Mitglieder der Abstimmungsvorstände für den Volksentscheid berufen werden. Bei Briefabstimmungsvorständen kann so verfahren werden.

(2) Wahlberechtigte Personen, die als Mitglied eines Wahl- oder Abstimmungsvorstandes sowohl für die Europa- oder Bundestagswahl als auch für den Volksentscheid berufen worden sind, erhalten ein Erfrischungsgeld gemäß § 10 Absatz 2 der Bundeswahlordnung (Bundestagswahl) oder § 10 Absatz 2 der Europawahlordnung (Europawahl).

§ 40

Wählerverzeichnis (Stimmberechtigtenverzeichnis)

(1) Das Stimmberechtigtenverzeichnis für den Volksentscheid kann mit dem Wählerverzeichnis für die Europa- oder Bundestagswahl verbunden werden; § 92 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt entsprechend.

(2) Das Stimmberechtigtenverzeichnis für den Volksentscheid ist mit dem Wählerverzeichnis für die Landtagswahl zu verbinden.

(3) Das Stimmberechtigtenverzeichnis für den Volksentscheid kann mit dem Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen verbunden werden; § 92 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt sinngemäß.

§ 41

Wahlbenachrichtigungen (Abstimmungsbenachrichtigungen) und Wahlscheine (Abstimmungsscheine)

(1) Die Abstimmungsbenachrichtigung für den Volksentscheid und die Wahlbenachrichtigung für die Europa- oder Bundestagswahl sollen nach Möglichkeit zusammengefasst

werden; § 93 Absatz 1 und 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt entsprechend.

(2) Die Abstimmungsbenachrichtigung für den Volksentscheid und die Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl sind zusammenzufassen. Auf der Rückseite der Benachrichtigung ist ein einheitlicher Vordruck für einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen (Abstimmungsscheinen) aufzudrucken.

(3) Die Abstimmungsbenachrichtigung für den Volksentscheid und die Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sollen nach Möglichkeit zusammengefasst werden; § 93 Absatz 1 und 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt sinngemäß.

(4) Für die Europa-, Bundestags- oder Kommunalwahlen sind gesonderte Wahlscheine zu verwenden; § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt entsprechend.

(5) Für die Landtagswahl sollen nach Möglichkeit Wahlscheine erteilt werden, die zugleich als Abstimmungsscheine für den Volksentscheid gelten. Der Landeswahlleiter kann hierzu nähere Regelungen treffen.

§ 42

Stimmzettel, Wahlurnen (Abstimmungsurnen)

(1) Die Farbe der Stimmzettel für den Volksentscheid muss sich deutlich von der Farbe der Stimmzettel für die Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen unterscheiden. Der Landeswahlleiter kann hierzu nähere Regelungen treffen.

(2) Die Wahlurnen (Abstimmungsurnen) müssen mit einem deutlichen Hinweis versehen sein, für welche Wahl oder Abstimmung sie jeweils gelten.

§ 43

Stimmabgabe im Wahllokal (Abstimmungslokal)

Wird der Volksentscheid gleichzeitig mit der Europa- oder Bundestagswahl durchgeführt, richten sich die Prüfung der Stimmberechtigung und die Aushändigung der Stimmzettel im Wahllokal (Abstimmungslokal) nach § 49 Absatz 1 bis 3 der Europawahlordnung oder nach § 56 Absatz 1 bis 3 der Bundeswahlordnung. § 95 Absatz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt entsprechend.

§ 44

Umschläge für die Briefwahl (Briefabstimmung)

(1) Bei der Briefwahl müssen sich die Abstimmungsbriefumschläge für den Volksentscheid deutlich von der Farbe der Wahlbriefumschläge für die Europa-, Bundestags- oder Kommunalwahlen unterscheiden.

(2) Bei der Briefwahl müssen sich die Abstimmungsumschläge für den Volksentscheid deutlich von der Farbe der Stimmzettel- oder Wahlumschläge für die Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen unterscheiden.

(3) Der Landeswahlleiter kann hierzu nähere Regelungen treffen.

§ 45

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung für die Europawahl nach § 19 Absatz 1 der Europawahlordnung, die Bekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 20 Absatz 1 der Bundeswahlordnung, die Bekanntmachung für die Landtagswahl nach § 16 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Bekanntmachung für die Kommunalwahlen nach § 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und die Bekanntmachung für den Volksentscheid nach § 7 dieser Verordnung sollen nach Möglichkeit verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die jeweilige Wahl und der Volksentscheid gleichzeitig durchgeführt werden,
2. das Wählerverzeichnis (Stimmberechtigtenverzeichnis) ausschließlich an Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl und dem Volksentscheid nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und des § 37 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes eingesehen werden kann; dies gilt nur, wenn der Volksentscheid gleichzeitig mit der Europa- oder Bundestagswahl durchgeführt wird,
3. bei der Briefwahl (Briefabstimmung) für die jeweilige Wahl und den Volksentscheid jeweils gesonderte Wahlbriefe (Abstimmungsbriefe) abzusenden sind; dies gilt nicht, wenn der Volksentscheid gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt wird.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Europawahl nach § 41 der Europawahlordnung, die Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 48 der Bundeswahlordnung, die Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl nach § 45 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung sollen nach Möglichkeit mit der Abstimmungsbekanntmachung für den Volksentscheid nach § 13 dieser Verordnung verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die jeweilige Wahl und der Volksentscheid gleichzeitig durchgeführt werden,
2. bei der Briefwahl (Briefabstimmung) für die jeweilige Wahl und den Volksentscheid jeweils gesonderte Wahlbriefe (Abstimmungsbriefe) abzusenden sind; dies gilt nicht, wenn der Volksentscheid gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt wird.

§ 46

Ermittlung der Ergebnisse

(1) Im Anschluss an die Wahl- und Abstimmungshandlung (18 Uhr) hat zunächst die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl zu erfolgen.

(2) Der Wahlvorstand (Abstimmungsvorstand) darf erst mit der Auszählung der Stimmen für den Volksentscheid beginnen, wenn die Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl im Wahlbezirk (Stimmbezirk) nach Anlage 25 zu § 65 Absatz 1 der Europawahlordnung, Anlage 29 zu § 72 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder Anlage 23 zu § 70 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung abgeschlossen und die Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl nach Anlage 24 zu § 64 Absatz 7 und § 68 Absatz 4 der Europawahlordnung, Anlage 28 zu § 71 Absatz 7 und § 75 Absatz 4 der Bundeswahlordnung oder Anlage 22 zu § 69 Absatz 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung erstattet ist sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind; dies gilt für die Briefwahlvorstände (Abstimmungswahlvorstände) entsprechend.“

22. Der bisherige § 36 wird § 47.

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Der Minister des Innern kann den Wortlaut der Brandenburgischen Landeswahlverordnung, der Volksbegehrensverfahrensverordnung und der Volksentscheidsverfahrensverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2009

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Anhang zu Artikel 1 Nummer 21, 22 und 26

Anlage 1b (zu § 14 Absatz 2 Satz 2)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)

An die
Wahlbehörde

(Name der Wahlbehörde)

(Anschrift der Wahlbehörde)

Antrag gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Ich

Familienname: _____

Vornamen: _____

Tag der Geburt: _____

Angabe des Ortes des gewöhnlichen Aufenthaltes:

Zustelladresse (soweit vorhanden):

Vor- und Familienname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

beantrage die Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Landtag Brandenburg.

Ich bin im Besitz

eines **Personalausweises**

Ausweis-Nummer:	_____	Name der ausstellenden Behörde:
ausgestellt am:	_____	_____
zuletzt verlängert am:	_____	_____

eines **Reisepasses**

Ausweis-Nummer:	_____	Name der ausstellenden Behörde:
ausgestellt am:	_____	_____
zuletzt verlängert am:	_____	_____

- des folgenden **sonstigen gültigen Identitätsausweises**: _____
(Bezeichnung des Ausweises eintragen)

Ausweis-Nummer:		Name der ausstellenden Behörde:
ausgestellt am:		
zuletzt verlängert am:		

Ich versichere, dass

- ich in Deutschland keine Wohnung innehabe,**
- ich mich am folgenden Ort gewöhnlich aufhalte:**
- _____
- (Name der Gemeinde angeben)
- ich mich an dem vorstehend genannten Ort nicht nur vorübergehend aufhalte,**
- folgende Person bestätigen kann, dass ich mich an dem vorstehend genannten Ort gewöhnlich aufhalte:**

(Name und Anschrift oder gewöhnlichen Aufenthalt dieser Person eintragen)

- ich bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Landtag Brandenburg beantragt habe.**

_____, den _____

(Ort) (Datum)

(Handschriftliche Unterschrift der antragstellenden Person)

Anlage 2

(zu § 15 Absatz 1)

Wahlbenachrichtigung

Wahlbenachrichtigung der Wahlbehörde für die

Wahl des Landtages Brandenburg im Wahlkreis _____

Wahltag: Sonntag, der _____

Wahlzeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(Raum für Freimachungsvermerk)

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahllokal wählen.

Bringen Sie diese Wahlbenachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.

Wenn Sie in einem anderen Wahllokal Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung eines Wahlscheins ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rücksichtigem Muster stellen und bei der Wahlbehörde abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Sie können aber auch ohne Verwendung des rücksichtigen Musters die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben; um die Angabe der unten abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten. Wahlscheinanträge werden nur bis zum _____, 18.00 Uhr, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, entgegengenommen.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der unten bezeichneten Wahlbehörde abgeholt werden. Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in der nachstehenden Anschrift teilen Sie bitte der Wahlbehörde mit.

1) Amt Neumark	Wahllokal:	Wahlbezirk-Nummer: 002
- Wahlbehörde -	Kindertagesstätte Neumark	Wählerverzeichnis-Nummer:
Fontanestraße 17	Schillerstraße 8	002/00234
14444 Neumark	14444 Neumark	

(Raum für eine Vorausverfügung)

1) Frau/Herrn

1) Absender- und Anschriftangaben können in beliebiger Herstellungsart eingetragen werden.

Anlage 3
(zu § 15 Absatz 2)

Wahlscheinantrag
(Rückseite der Wahlbenachrichtigung)

<p style="text-align: center;">(Wahlscheinantrag bitte bei der Wahlbehörde abgeben oder bei Postversand im frankierten Umschlag absenden)</p> <p>An die Wahlbehörde</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Diesen Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahllokal, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.</p> </div>	<p style="text-align: center;">Für amtliche Vermerke</p> <p>eingegangen am: _____</p> <p>Sperrvermerk „W“ oder „WB“ im Wählerverzeichnis eingetragen: _____</p> <p>Nummer des Wahlscheins: _____</p> <p>Unterlagen abgesandt/ausgehändigt am: _____</p>
<p>Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Wahl zum Landtag Brandenburg</p> <p>Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins für</p> <p>Familienname: _____</p> <p>Vornamen: _____</p> <p>Geburtsdatum: _____</p> <p>Wohnung: _____</p> <p style="text-align: center;">(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px; width: fit-content; margin-left: auto; margin-right: auto;"> <p>Wer den Antrag für eine andere wahlberechtigte Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist!</p> </div> <p>Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen **)</p> <p><input type="checkbox"/> *) soll/en an meine obige Anschrift gesendet werden.</p> <p><input type="checkbox"/> *) soll/en an folgende Anschrift gesendet werden: _____ _____ _____</p> <p><input type="checkbox"/> *) wird/werden abgeholt.</p> <p><input type="checkbox"/> *) Vollmacht: Ich bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen **) Frau/Herrn _____ (Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort)</p> <p>_____, den _____</p> <p style="text-align: center;">(Ort) (Datum) (Unterschrift des Wahlberechtigten)</p> <p>_____</p> <p>*) Zutreffendes ankreuzen.</p> <p>**) Falls Briefwahl nicht erwünscht, Wort „Briefwahlunterlagen“ streichen.</p>	

Anlage 23

(zu § 70 Absatz 1 Satz 1)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)

Gemeinde/Stadt: _____ des Amtes _____
 (Name der Gemeinde oder Stadt eintragen) (gegebenenfalls Name des Amtes eintragen)

Landkreis: _____
 (gegebenenfalls Name des Landkreises eintragen)

Wahlbezirk (Name oder Nummer) _____ Allgemeiner Wahlbezirk
 Sonderwahlbezirk
 Wahlkreis (Name oder Nummer) _____ Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

**Wahlniederschrift
 über die Ermittlung und Feststellung der Wahl im Wahlbezirk
 der Wahl zum Landtag Brandenburg
 am _____**

1. Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion
1.		als Wahlvorsteher/in
2.		als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
3.		als Beisitzer/in und Schriftführer/in
4.		als Beisitzer/in und stellvertretende/r Schriftführer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in
8.		als Beisitzer/in
9.		als Beisitzer/in

- Es mussten **keine** Beisitzer durch wahlberechtigte Personen ersetzt werden.
- An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte und verpflichtete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen wahlberechtigten Personen zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		
2.		
3.		

2. Wahlhandlung

- 2.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung lagen im Wahllokal vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

- verschlossen; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- versiegelt.

- 2.3 Damit die wahlberechtigten Personen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, war/en im Wahllokal

- _____ Wahlkabine/n aufgestellt,
(Anzahl)
- _____ Sichtblende/n mit Tisch/en aufgestellt,
(Anzahl)
- ein** Nebenraum hergerichtet, der nur vom Wahllokal aus betretbar war.
- _____ Nebenräume hergerichtet, die nur vom Wahllokal aus betretbar waren.
(Anzahl)

2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um _____ Uhr _____ Minuten begonnen.

Im Falle eines **Sonderwahlbezirkes** bitte die **Nummer 2.5 streichen**
und dann mit Nummer 2.6 fortfahren!

- 2.5 Es war **keine** Berichtigung des Wählerverzeichnisses erforderlich.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 25 Absatz 6 Satz 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung), indem sie oder er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses den Vermerk „**W**“ oder „**WB**“ eintrug. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Wahlbehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.
- Nach Eingang einer ergänzenden Mitteilung der Wahlbehörde über die Ausstellung von Wahlscheinen nach § 25 Absatz 9 Satz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Ausgabe von Briefwahlunterlagen nach § 25 Absatz 9 Satz 4 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung wurde bei den in dem Wählerverzeichnis aufgeführten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses der Vermerk „**W**“ oder „**WB**“ eingetragen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Wahlbehörde; diese Berichtigung wurde von ihr oder ihm abgezeichnet.
- 2.6 Der Wahlvorstand wurde über die Ungültigkeit von Wahlscheinen **nicht** unterrichtet.
- Der Wahlvorstand wurde von der oder dem _____ unterrichtet,
dass folgende Wahlscheine für **ungültig** erklärt worden sind:

(Vor- und Familiennamen der Wahlscheininhaber und ihre Wahlschein-Nummern)

- 2.7 Während der Wahlhandlung waren **keine** besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- Während der Wahlhandlung waren folgende **besondere Vorkommnisse** zu verzeichnen (z. B. Zurückweisung von Wahlberechtigten gemäß § 55 Absatz 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung):

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nummer ___ bis Nummer ___ beigelegt.

**Wenn im Wahlbezirk *kein* beweglicher Wahlvorstand besteht,
bitte mit Nummer 2.10 fortfahren!**

2.8 Im Wahlbezirk befindet sich

- das (kleinere) Krankenhaus _____
(Bezeichnung)
- das (kleinere) Alten- oder Pflegeheim _____
(Bezeichnung)
- das Kloster _____
(Bezeichnung)
- die sozialtherapeutische Anstalt _____
(Bezeichnung)
- die Justizvollzugsanstalt _____
(Bezeichnung)

für das oder die die Wahlbehörde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Der bewegliche Wahlvorstand für die oben bezeichnete Einrichtung setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Vor- und Familiennamen	Funktion
1.	als Wahlvorsteher/in oder stellvertretende/r Wahlvorsteher/in
2.	als Beisitzer/in und Schriftführer/in oder stellvertretende/r Schriftführer/in
3.	als Beisitzer/in

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Wahlbehörde benannten Wahlzeit in das Wahllokal der Einrichtung. Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands führten dabei insbesondere folgende Wahlunterlagen bei sich:

- a) leere Stimmzettel sowie
- b) eine leere und verschlossene Wahlurne.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstands überzeugten sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des Wahllokals der Einrichtung, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet war.

Die wahlberechtigten Personen, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, wurden darauf hingewiesen, dass sie sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen können und dass Hilfsperson auch ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des beweglichen Wahlvorstands sein kann.

Die Wähler kennzeichneten die Stimmzettel unbeobachtet und falteten sie so, dass sie beim Einlegen in die Wahlurne von anderen anwesenden Personen nicht eingesehen werden konnten.

Vor jeder Stimmabgabe überzeugte sich der bewegliche Wahlvorstand, dass die jeweilige Wählerin oder der jeweilige Wähler einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besaß.

Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgaben die verschlossene Wahlurne und die einbehaltenen Wahlscheine unverzüglich in das Wahllokal des Wahlbezirks zurück. Hier blieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands des Wahlbezirks.

2.9 Der bewegliche Wahlvorstand begab sich mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu den bettlägerigen wahlberechtigten Personen. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, ihren Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Im Übrigen verfuhr der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem unter Nummer 2.8 dargestellten Ablauf.

2.10 Um 18 Uhr gab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt.

Danach wurden nur noch die im Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahllokal wurde solange gesperrt, bis die letzte anwesende wahlberechtigte Person ihre Stimmabgabe beendet hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Wegen des großen Andrangs konnten nicht alle um 18 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen im Wahllokal warten. Deshalb hatte sich genau um 18 Uhr ein Mitglied des Wahlvorstands vor das Wahllokal oder auf die Straße begeben und alle Personen zurückgewiesen, die sich nach 18 Uhr noch anreihen wollten.

Nach der letzten Stimmabgabe um _____ Uhr _____ Minuten erklärte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden im unmittelbaren Anschluss an die

- Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Deutschen Bundestages
 der Abgeordneten des Europäischen Parlaments
 aus der Bundesrepublik Deutschland
- Stimmabgaben der Wähler

und ohne Unterbrechung unter der Leitung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers
 der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder des stellvertretenden Wahlvorstehers

vorgenommen.

3.2 Ein Mitglied des Wahlvorstands öffnete die allgemeine Wahlurne des Wahlbezirks. Danach wurden die Stimmzettel entnommen und, sofern vorhanden, mit dem Inhalt der Wahlurne des beweglichen Wahlvorstands vermengt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass sämtliche Wahlurnen leer waren.

3.3 Sodann wurden zum Ersten die Stimmzettel sowie zum Zweiten die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine gezählt.

3.3.1 Die Zählung der Stimmzettel ergab _____ Stimmzettel. **B**
 (= Wähler)

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!

3.3.2 Die Zählung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis ergab _____ Vermerke.

3.3.3 Mit Wahlschein haben gewählt _____ Personen. **B 1**

3.3.4 Gesamtzahl der Wähler (3.3.2 und 3.3.3 zusammen) _____ Personen.

3.3.5 Das Ergebnis der Nummer 3.3.4 stimmte mit dem Ergebnis der Nummer 3.3.1 überein.

Das Ergebnis der Nummer 3.3.4 war um _____ größer
 kleiner
 als das Ergebnis der Nummer 3.3.1.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

- 3.4 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der (gegebenenfalls berichtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses die Zahl der wahlberechtigten Personen in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift (Kennbuchstaben **A1** und **A2** sowie **A1 + A2**).
- 3.5 Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:
- 3.5.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste desselben Wahlvorschlagsträgers abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- d) einen Stapel aus den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu Buchstabe d wurde von einem Mitglied des Wahlvorstands in Verwahrung genommen.

- 3.5.2 Die Beisitzer, die die nach Buchstabe a geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Buchstabe a in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wurde er dem Stapel zu Buchstabe d beigefügt.

Hierauf prüfte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stapel zu Buchstabe c mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr oder ihm hierzu von dem Mitglied des Wahlvorstands, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu den Buchstaben a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.5.3 Sodann übergab das Mitglied des Wahlvorstands, das den nach Buchstabe b gebildeten Stapel unter Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.
- 3.5.3.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu Buchstabe d bei.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.5.3.2 Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Buchstabe b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend der vorstehenden Nummer 3.5.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).
- 3.5.4 Die Zählungen nach den Nummern 3.5.2 und 3.5.3 verliefen wie folgt:
- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.
- 3.5.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu Buchstabe d ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder für ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen.
- 3.5.6 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie die gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.
- 3.6 Die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten
- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Landeslisten, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- d) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,
- je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.
- Die in Buchstabe d bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern _____ bis _____ beigelegt.
- 3.7 Das im nachstehenden Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis im Wahlbezirk

Die Kennbuchstaben für die Zahlenangaben sind auf allen Vordrucken aufeinander abgestimmt!

- A 1** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis *ohne* Sperrvermerk „W“ _____
- A 2** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis *mit* Sperrvermerk „W“ _____
- A 1 + A 2** Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte _____

Die vorstehenden Zahlenangaben sind der (berichtigten) Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses zu entnehmen!

B Wähler insgesamt (vgl. Nummer 3.3.1) _____

B I darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. Nummer 3.3.3) _____

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

		Zwischen- summe I (ZS I)	Zwischen- summe II (ZS II)	Zwischen- summe III (ZS III)	insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die/den Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers und Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers)	Zwischen- summe I (ZS I)	Zwischen- summe II (ZS II)	Zwischen- summe III (ZS III)	insgesamt
D 1	1. _____				
D 2	2. _____				
D 3	3. _____				
D 4	4. _____				
D 5	5. _____				
D 6	6. _____				
D 7	7. _____				
D 8	8. _____				
D 9	9. _____				
	usw. laut Stimmzettel				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

		Zwischen- summe I (ZS I)	Zwischen- summe II (ZS II)	Zwischen- summe III (ZS III)	insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung)	Zwischen- summe I (ZS I)	Zwischen- summe II (ZS II)	Zwischen- summe III (ZS III)	insgesamt
F 1	1. _____				
F 2	2. _____				
F 3	3. _____				
F 4	4. _____				
F 5	5. _____				
F 6	6. _____				
F 7	7. _____				
F 8	8. _____				
F 9	9. _____				
	usw. laut Stimmzettel				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- waren **keine** besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- waren folgende **besonderen Vorkommnisse** zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 **Kein** Mitglied des Wahlvorstands beantragte vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen.

- Das Mitglied oder die Mitglieder des Wahlvorstands _____

(Vor- und Familiennamen)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine **erneute Zählung der Stimmen**, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Nummer 3.5) wiederholt. Das in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem **gleichen Ergebnis** erneut festgestellt
- mit einem Schreibstift *anderer Farbe* **berichtigt**

und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf den Vordruck für die **Schnellmeldung** nach dem Muster der Anlage 22 zur Brandenburgischen Landeswahlverordnung übertragen und **auf schnellstem Wege**

- telefonisch,
- per Fax,
- durch Boten,
- _____
(ggf. sonstigen Übermittlungsweg angeben)

der

- Wahlbehörde
- _____
(ggf. Name oder Bezeichnung des sonstigen Adressaten der Übermittlung eintragen)

übermittelt.

- 5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher:

Die Schriftführerin oder der Schriftführer:

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:

Die übrigen Beisitzer:

- 5.7 **Kein** Mitglied des Wahlvorstands verweigerte die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift.

Das Mitglied oder die Mitglieder des Wahlvorstands _____

(Vor- und Familiennamen)

verweigerte/n die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

- 5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- Ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen,
- ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu den Buchstaben a bis d wurden versiegelt und mit dem Namen der Wahlbehörde, der Bezeichnung des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Nach Beendigung des Wahlgeschäfts übergab die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher der Wahlbehörde am

_____, _____ Uhr _____ Minuten,

- a) diese Wahlniederschrift mit allen Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) das Wählerverzeichnis,
- d) die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
- e) die Wahlurne/n (gegebenenfalls mit Schloss und Schlüssel) sowie
- f) alle dem Wahlvorstand sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Von der oder dem Beauftragten der Wahlbehörde wurde diese Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen am

_____, _____ Uhr _____ Minuten,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Vor- und Familiennamen der oder des Beauftragten)

(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung!

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

Anlage 24

(zu § 72 Absatz 5 Satz 1)

(Zutreffendes bitte ankreuzen und die erforderlichen Angaben eintragen!)Gemeinde/Stadt: _____ des Amtes _____
(gegebenenfalls Name der Gemeinde oder Stadt eintragen) (gegebenenfalls Name des Amtes eintragen)Landkreis: _____
(gegebenenfalls Name des Landkreises eintragen)Briefwahlvorstand (Nummer) _____ für
den Wahlkreis (Name oder Nummer) _____ die Gemeinde/n _____
(gegebenenfalls Namen der Gemeinden eingetragen, für die der Briefwahlvorstand gebildet worden ist)

Diese Wahl Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

**Wahl Niederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
der Wahl zum Landtag Brandenburg
am _____****1. Briefwahlvorstand**

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion
1.		als Briefwahlvorsteher/in
2.		als stellvertretende/r Briefwahlvorsteher/in
3.		als Beisitzer/in und Schriftführer/in
4.		als Beisitzer/in und stellvertretende/r Schriftführer/in
5.		als Beisitzer/in
6.		als Beisitzer/in
7.		als Beisitzer/in
8.		als Beisitzer/in
9.		als Beisitzer/in

- Es mussten **keine** Beisitzer durch wahlberechtigte Personen ersetzt werden.
- An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte und verpflichtete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen wahlberechtigten Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		
2.		
3.		

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um _____ Uhr damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.
Abdrucke des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung lagen bereit.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

- verschlossen; die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- versiegelt.

2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass

- die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter
- eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Wahlbehörde
- _____
(gegebenenfalls Name oder Bezeichnung des sonstigen Überbringers eintragen)

_____ Wahlbriefe und
(Anzahl)

- kein* Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie _____ Nachtrag oder Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
(Anzahl)
Die Wahlbriefe mit den in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlscheinen wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur besonderen Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nummer 2.6 dieser Wahl Niederschrift).

2.4 Die Wahlbriefe wurden

- vor Ablauf der Wahlzeit
 nach Ablauf der Wahlzeit

vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

Ein von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen jeweils den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab jeweils beide der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag in die Wahlurne. Ein Mitglied des Briefwahlvorstands sammelte die Wahlscheine ein.

- 2.5 Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter
 Eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Wahlbehörde

 (gegebenenfalls Name oder Bezeichnung des sonstigen Überbringers eintragen)

überbrachte um _____ Uhr weitere _____
 (Anzahl)

Wahlbriefe, die am Wahltage noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde gemäß Nummer 2.4 dieser Wahl Niederschrift verfahren.

- 2.6 Es wurden insgesamt _____ Wahlbriefe beanstandet.
 (Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands zurückgewiesen:

_____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthalten hat,
 (Anzahl)

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,
 (Anzahl)

_____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,
 (Anzahl)

_____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl versehener Wahlscheine enthalten hat,

_____ Wahlbriefe, weil die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nicht unterschrieben hat,

_____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

_____ Wahlbriefe, weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

_____ **Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe**
 (Anzahl)

- 2.7 Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und dieser Wahlniederschrift beigelegt.
- 2.8 Aufgrund besonderer Beschlussfassung wurden _____ Wahlbriefe zugelassen und nach der Nummer 2.4 dieser
(Anzahl)
Wahlniederschrift behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Wahlumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um _____ Uhr geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.
- 3.2 Sodann wurden zum Ersten die Wahlumschläge sowie zum Zweiten die Wahlscheine gezählt.
- 3.2.1 Die Zählung der Wahlumschläge ergab _____ Wahlumschläge. B ; zugleich B 1
(= Wähler)

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!

- 3.2.2 Die Zählung der Wahlscheine ergab _____ Wahlscheine.
- 3.2.3 Die in Nummer 3.2.1 festgestellte Anzahl der Wahlumschläge stimmt mit der in Nummer 3.2.2 festgestellten Anzahl der Wahlscheine überein.
- Die in Nummer 3.2.1 festgestellte Anzahl der Wahlumschläge war um _____ größer
 kleiner
als die in Nummer 3.2.2 festgestellte Anzahl der Wahlscheine.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

- 3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift (Kennbuchstabe **B**).
- 3.4 Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers die Wahlumschläge und nahmen die Stimmzettel heraus. Enthielt ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so wurden diese wieder in den betreffenden Wahlumschlag gelegt. Sodann bildeten die Beisitzer die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:
- 3.4.1 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste desselben Wahlvorschlagsträgers abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeslisten,
- b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,
- c) einen Stapel mit den Wahlumschlägen, die keinen oder mehrere Stimmzettel enthalten, sowie den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) einen Stapel aus Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu Buchstabe d wurde von einem Mitglied des Briefwahlvorstands in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Buchstabe a geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Buchstabe a in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, so wurde er dem Stapel zu Buchstabe d beigelegt.

Hierauf prüfte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher den Stapel zu Buchstabe c mit den Wahlumschlägen, die keinen oder mehrere Stimmzettel enthielten, und mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihr oder ihm hierzu von dem Mitglied des Briefwahlvorstands, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu den Buchstaben a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Bewerber und Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3 Sodann übergab das Mitglied des Briefwahlvorstands, das den nach Buchstabe b gebildeten Stapel unter Aufsicht hatte, den Stapel der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher.

- 3.4.3.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte sie oder er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie oder er dem Stapel zu Buchstabe d bei.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen).

- 3.4.3.2 Anschließend ordnete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Buchstabe b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend der vorstehenden Nummer 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

- 3.4.4 Die Zählungen nach den Nummern 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu Buchstabe d ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder für ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von der Schriftführerin oder dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen.

- 3.4.6 Die Schriftführerin oder der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie die gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

- 3.5 Die von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten
- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
 - b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Landeslisten, denen die Stimmen zugefallen waren,
 - c) die Wahlumschläge, die keinen oder mehrere Stimmzettel enthielten, und die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie
 - d) die Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, sowie die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Buchstabe d bezeichneten Wahlumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern _____ bis _____ beigelegt.

- 3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Briefwahlergebnis

Die Kennbuchstaben für die Zahlenangaben sind auf allen Vordrucken aufeinander abgestimmt!

B Wähler insgesamt (zugleich **B 1** ; vergleiche Nummer 3.2.1) _____

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (**Erststimmen**)

		Zwischen- summe I (ZS I)	Zwischen- summe II (ZS II)	Zwischen- summe III (ZS III)	insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die/den Bewerber/in (Vor- und Familienname der Bewerberin oder des Bewerbers und Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers)	Zwischen- summe I (ZS I)	Zwischen- summe II (ZS II)	Zwischen- summe III (ZS III)	insgesamt
D 1	1. _____				
D 2	2. _____				
D 3	3. _____				
D 4	4. _____				
D 5	5. _____				
D 6	6. _____				
D 7	7. _____				
D 8	8. _____				
D 9	9. _____				
	usw. laut Stimmzettel				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)

		Zwischen- summe I (ZS I)	Zwischen- summe II (ZS II)	Zwischen- summe III (ZS III)	insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				

Gültige Zweitstimmen:

	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung)	Zwischen- summe I (ZS I)	Zwischen- summe II (ZS II)	Zwischen- summe III (ZS III)	insgesamt
F 1	1. _____				
F 2	2. _____				
F 3	3. _____				
F 4	4. _____				
F 5	5. _____				
F 6	6. _____				
F 7	7. _____				
F 8	8. _____				
F 9	9. _____				
	usw. laut Stimmzettel				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5. Abschluss der Feststellung des Briefwahlergebnisses

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- waren **keine** besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- waren folgende **besonderen Vorkommnisse** zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 **Kein** Mitglied des Briefwahlvorstands beantragte vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen.

- Das Mitglied oder die Mitglieder des Briefwahlvorstands _____

(Vor- und Familiennamen)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine **erneute Zählung der Stimmen**, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Nummer 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift enthaltene Briefwahlergebnis wurde

- mit dem **gleichen Ergebnis** erneut festgestellt
- mit einem Schreibstift *anderer Farbe* **berichtigt**

und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 dieser Wahl Niederschrift wurde auf den Vordruck für die **Schnellmeldung** nach dem Muster der Anlage 22 zur Brandenburgischen Landeswahlverordnung übertragen und **auf schnellstem Wege**

- telefonisch,
- per Fax,
- durch Boten,
- _____
(ggf. sonstigen Übermittlungsweg angeben)

der

- Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter
- Wahlbehörde
- _____
(ggf. Name oder Bezeichnung des sonstigen Adressaten der Übermittlung eintragen)

übermittelt.

- 5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses immer mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.
- 5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Wahl Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

_____ , den _____
 (Ort) (Datum)

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher:

Die Schriftführerin oder der Schriftführer:

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:

Die übrigen Beisitzer:

- 5.7 **Kein** Mitglied des Briefwahlvorstands verweigerte die Unterzeichnung dieser Wahl Niederschrift.
- Das Mitglied oder die Mitglieder des Briefwahlvorstands _____

(Vor- und Familiennamen)

verweigerte/n die Unterzeichnung dieser Wahl Niederschrift, weil

 (Angabe der Gründe)

- 5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigelegt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:
 - a) Ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
 - b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
 - c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
 - d) ein Paket mit den Wahlumschlägen, die keinen oder mehrere Stimmzettel enthielten, sowie
 - e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Nach Beendigung des Wahlgeschäfts übergab die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher

der oder dem Beauftragten der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters

der oder dem Beauftragten der Wahlbehörde

am _____, _____ Uhr _____ Minuten,

- a) diese Wahlniederschrift mit allen Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) gegebenenfalls das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine einschließlich etwaiger Nachträge,
- d) die Wahlurne/n (gegebenenfalls mit Schloss und Schlüssel) sowie
- e) alle dem Briefwahlvorstand sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher

Von der oder dem Beauftragten

der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters

der Wahlbehörde

wurde diese Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen am

_____, _____ Uhr _____ Minuten,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Vor- und Familiennamen der oder des Beauftragten)

(Unterschrift der oder des Beauftragten)

Achtung!

Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

Verordnung zur Festsetzung der pauschalen Förderung nach dem Krankenhausgesetz des Landes Brandenburg für das Jahr 2009 (LKGPFV)

Vom 7. Juli 2009

Auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg vom 11. Mai 1994 (GVBl. I S. 106) verordnet die Landesregierung:

§ 1 Höhe der Förderung

(1) Für die Bemessung der pauschalen Förderung nach § 17 Absatz 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg sind maßgeblich:

1. die Versorgungsstufe des Krankenhauses,
2. die Zahl der am 1. Januar 2009 aufgestellten und bis zur Höhe der nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendigen Betten,
3. die zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534) geändert worden ist, für das Jahr 2008 vereinbarten Leistungsdaten über die Summe der Bewertungsrelationen sowie der tatsächlichen Zahl der Behandlungsfälle im Jahr 2008,
4. die Zahl der am 1. Januar 2009 betriebenen und bis zur Höhe der nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendigen tagesklinischen Behandlungsplätze,
5. die Zahl der pflegesatzfinanzierten Ausbildungsplätze.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 beträgt für jedes zum Stichtag des 1. Januar 2009 aufgestellte und nach dem Krankenhausbedarfsplan bedarfsnotwendige Bett bei

- | | |
|---|-----------|
| 1. den Krankenhäusern der Grundversorgung | 450 Euro, |
| 2. den Fachkrankenhäusern | 523 Euro, |
| 3. den Krankenhäusern der Regelversorgung | 565 Euro, |
| 4. den Krankenhäusern der Schwerpunktversorgung | 795 Euro. |

(3) Die Förderung nach Absatz 1 Nummer 3 wird ermittelt, indem die Summe der Bewertungsrelationen der tatsächlichen Behandlungsfälle, die für das Krankenhaus im Jahr 2008 vereinbart wurde, mit dem Faktor 28,50 Euro multipliziert wird. Abweichend davon wird für das Fachgebiet Psychiatrie das Produkt aus den tatsächlichen Fallzahlen und dem Wert 0,75 gebildet und mit dem Faktor 28,50 Euro multipliziert. Für das Fachgebiet der neurologischen Frührehabilitation wird das Produkt aus den tatsächlichen Fallzahlen und dem Wert 3,50 gebildet und mit dem Faktor 28,50 Euro multipliziert.

(4) Als Förderung nach Absatz 1 Nummer 4 erhalten Krankenhäuser, die eine tagesklinische Einrichtung betreiben, für jeden zum Stichtag gemäß Absatz 2 betriebenen und bis zur Höhe der nach dem Krankenhausplan bedarfsnotwendigen teilstationären

Behandlungsplatz eine pauschale Förderung von 85 Prozent des Betrages, der nach Absatz 2 für ein bedarfsnotwendiges Bett vorgesehen ist.

(5) Die pauschale Förderung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 beträgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für jedes Krankenhaus mindestens 95 Prozent und höchstens 115 Prozent der pauschalen Förderung des Vorjahres.

(6) Als Förderung nach Absatz 1 Nummer 5 erhalten Krankenhausträger oder Ausbildungsträger, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz eine geförderte Ausbildungsstätte betreiben, zur Förderung der für diese Ausbildungsstätten notwendigen Investitionen im Jahr 2009 einen Betrag in Höhe von 100 Euro je pflegesatzfinanzierten Ausbildungsplatz.

(7) Abweichend von der nach den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Höhe der pauschalen Fördermittel kann im Ausnahmefall ein anderer Betrag festgesetzt oder ein einmaliger Zuschlag zur Pauschalförderung gewährt werden, wenn und soweit dies zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses unter Berücksichtigung seiner im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben notwendig oder ausreichend ist.

§ 2 Wertgrenze

Die Wertgrenze für die nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Krankenhausgesetzes des Landes Brandenburg pauschal zu fördernden Investitionen beträgt 125 000 Euro. Ein Überschreiten der Wertgrenze im Einzelfall bedarf der vorhergehenden Zustimmung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2009

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

Erste Verordnung zur Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung

Vom 7. Juli 2009

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Anlagen und Betriebseinrichtungen, einschließlich Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die der Bergaufsicht unterliegen, werden die Aufgaben des Absatzes 1 Satz 1 sowie die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Umwelthaftungsgesetz und dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002) sowie den jeweils dazu ergangenen bundes- oder EG-rechtlichen Vorschriften bezüglich immissionsschutzrechtlicher Belange vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg als Bergbehörde wahrgenommen.“

b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „Messübersichten nach § 16 Satz 2“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „für die Erstellung landesweiter Übersichten über die Messergebnisse und Weiterleitung an das für Immissionsschutz zuständige Mitglied der Landesregierung und an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach“ eingefügt.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:

„9. das Entgegennehmen und Weiterleiten der Ausnahmegenehmigungen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 21 Absatz 2 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV),

10. die Bekanntgabe der Stelle nach § 10 Absatz 3 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV),“.

b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11.

c) Nach der neuen Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 und 13 eingefügt:

„12. das Weiterleiten der Mitteilung über höhere Immissionsgrenzwerte für Blei an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 5 Absatz 2 der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV),

13. den Antrag einer Fristverlängerung bezüglich der Immissionsgrenzwerte für Benzol beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 6 Absatz 3 der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV),“.

d) Die bisherige Nummer 10 wird aufgehoben.

e) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 14 und 15.

f) Nach der neuen Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. das Weiterleiten der Berichte an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Daten, Zielüberschreitungen und Maßnahmen nach § 18 der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV),“.

g) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 17.

3. In § 14 Absatz 3 werden nach den Wörtern „nach § 19 Nr. 1 bis 3 und 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Potsdam, den 7. Juli 2009

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

424

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 21 vom 31. Juli 2009

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0